VERBAND DER SCHWYZER KORPORATIONEN

8807 Freienbach, 15. Juli 2019

Umweltdepartement
Bahnhofstrasse 9
Postfach 1210
6431 Schwyz

awn@sz.ch

Teilrevision Kantonales Waldgesetz (KWaG)
Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Regierungsrat

Besten Dank für die Unterlagen zur Teilrevision Kantonales Waldgesetz (KWaG) mit der Einladung für eine Vernehmlassung bis 15. Juli 2019. Gerne nehmen wir diese Gelegenheit wahr, sowie wunschgemäss auf elektronischem Weg.

Grundsätzliches

Das kantonale Waldgesetz, KWaG, ist für den Verband der Schwyzer Korporationen (VSZK) von grosser Bedeutung, zumal die Verbandsmitglieder zu den grössten Waldeigentümern zählen. Zu prüfen ist, ob sich die Teilrevision auf die zwingend notwendigen Anpassungen beschränkt, welche sich aus den Gesetzesänderungen des Bundes ergeben, ferner die Auswirkungen aus der Berücksichtigung der Anliegen der Motion M 8/15 «Subsidiarität in der Waldbewirtschaftung – Delegation von Aufgaben an Dritte» (RRB Nr. 1024/2015).

Die Teilrevision beschlägt ganz oder zum Teil die §§ 3, 4 (Überschrift, Abs. 2 und 3), 4a (neu) und 19 Abs. 2 Ziff. 6 und Abs. 3 Ziff. 6 (neu) KWaG.

Bezüglich Anpassung der Gesetzgebung aufgrund des Klimawandels, wurden keine neuen Bestimmungen im KWaG aufgenommen. Die Bestimmungen auf Bundesebene reichen offenbar aus, womit sich die Vorlage auf die zwingend notwendigen Anpassungen beschränkt. Der VSZK begrüsst dies und verzichtet auf weitere Bemerkungen dazu.

Die Motion M 8/15 verlangt, dass bei Forstbetrieben mit eigener forstfachlicher Führung das bisherige System mit Pauschalansätzen neu durch Leistungsvereinbarungen abgelöst werden kann. Mit der Vorlage wird diese Forderung berücksichtigt.

Einzelne Bestimmungen

§ 3 Leistungsvereinbarungen

Für den VSZK gibt einzig der neugefasste § 3 KWaG Anlass für Bemerkungen. Diese Bestimmung trägt neu den Titel 'Leistungsvereinbarungen' und regelt insbesondere die Holzanzeichnung (Abs. 1 a), sowie die Projektierung und Bauleitung forstlicher Projekte (Abs. 1 b).

Aus der Vorlage und dem Begleitbericht geht nicht rechtsgenüglich hervor, wer der Vertragspartner bei den Leistungsvereinbarungen sein soll. Die Formulierung verweist auf den geeigneten Dritten und mit dem Dritten werden im Begleitbericht wiederum geeignete Forstfachbetriebe genannt. Der VSZK fordert hierzu eine Korrektur, indem der Waldeigentümer (oder vertraglich verbundene Waldeigentümer) als Vertragspartner genannt wird und nicht etwa die Forstbetriebe mit forstfachlicher Führung oder andere geeignete Dritte. Letztere sind in der Leistungsvereinbarung mit dem Waldeigentümer zu berücksichtigen.
In der Leistungsvereinbarung sind demnach die zu erbringenden Leistungen, der Leistungserbringer, die Leistungsabgeltung, die Qualitätssicherung, das Controlling, das Berichtswesen, sowie die Holznutzungsbewilligung gemäss Art. 21 WaG zu regeln. Damit erübrigen sich die im Begleitbericht erwähnten Ausnahmen, da die Leistungsvereinbarung den gesamten Regelungsbedarf umfasst und dieser nicht wieder auf mehreren Ebenen verteilt wird.
Fazit: Die Leistungsvereinbarung soll umfassend sein, die Aufsicht beim zuständigen kantonalen Amt.

In der Vorlage fehlt sodann die genaue Bezeichnung des Gegenstands der Leistungsvereinbarungen. Der VSZK fordert daher nebst den Bezeichnungen 'Waldpflege und Waldbewirtschaftung' die namentliche Aufzählung der Bereiche Schutzwald, Nutzwald, Biodiversität und Wohlfahrt.

Der VSZK fordert schliesslich das partnerschaftliche Zusammenwirken von Bauherrn und Kanton bei der Projektierung und Bauleitung forstlicher Projekte. Ein Waldeigentümer mit eigener forstfachlicher Führung soll zum Beispiel Projektierung und Bauleitung selbst übernehmen können, unter Beizug von geeigneten externen Fachkräften. Die Aufsicht verbleibt beim Kanton.

Weitere Hinweise

Zur Vermeidung eines regelungslosen Zustandes zwischen dem Ende der Pilotleistungsvereinbarungen 2018-2019 und den neuen Leistungsvereinbarungen 2020-2024 sind aus Sicht des VSZK geeignete Vorkehren zu treffen.

Für die gemeinsame Erarbeitung der gewünschten Änderungen und Ergänzungen in der Gesetzesvorlage stehen wir Ihnen zur Verfügung. Ist dies nicht vorgesehen, ersuchen wir Sie um Bekanntgabe des weiteren Verfahrens (Terminplan, Gegenstand).

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Vernehmlassung und ersuchen Sie um Kenntnisnahme. Wir sind Ihnen dankbar, wenn Sie unseren Standpunkt bei der Überarbeitung der Gesetzgebung berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüssen
Verband der Schwyzer Korporationen

Der Präsident:
RA Viktor Kälin

Der Leiter der Geschäftsstelle
RA Richard Kälin

Kopie an:

Verbandsmitglieder